# Der Courier. Hallische Zeitung

für Stadt



und Land.

In der Expedition des Sallifden Couriers (Berlag des Baifenhaufes). — Redacteur Dr. S. S. Barde.

Nº 381.

r der

einen

Leiche mar Bei= iligen n an.

efahl, das B die

rugen tehen. und fünfe batte ugnet.

nt, ift fann

daische

Bottich t Ralf

laffen. Ralf

andern afchen, h zum enpere e der

n auf daisch-

Löbe.)

or. 9.

r. 2.

Sar.

7 Sgr.

alle II. RI.

e mit

Halle, Sonnabend den 2. Oktober

1852.

Der vierteljabrliche Abonnementspreis betragt fur halle und unfere unmittelbaren Abnehmer 27 1/2 Sgr. Durch bie refp. Boft. Anftalten überall nur 1 Thir. 21/2 Sgr. - Inferate werden, die breifpaltige Beile ober beren Raum mit 1 Sgr. berechnet.

Inhalt: Tagesichau. — Landtag der Proving Sachsen. — Deutschland (Berlin, Stettin, Munfter, Duffeldorf). — Rugland und Polen (Petersburg). — Schweiz (Bern). — Schweden und Norwegen (Kopenhagen). — Provingielles. — Locales. — Bermischtes.

Salle, den 2. Oftober.

Die "Boss. 3." bringt aus Manden den Bortsaut der jüng sten Koalitionserklärung und aus Winden den Bortsaut der jüng sten Koalitionserklärung und aus Wien die zweiselhafte Nachricht, daß hanover nach einem Zersallen des Zollvereins unter keiner Bedingung in einen norddeutschen Bollverein mit Preußen willigen werde. Da die Koalition aus politischen Rebenzwecken auf ihren alten Ansprüchen besteht, so halten die "A. Pr. Z.", die "N.2." 2c. die sernern Entschilfe Preußens sin nicht mehr zweiselhaft. Die Stunde der Entscheidung nabt: die Diplomaten reisen (s. Berlin).

Wie das "E.B." meldet, hätten die meisten Minister ihren Beamten verboten, der Kreuzzeitung serner Mittheilungen zu machen. Dafür rächt sich der "Zuschauer" mit den Borten: "Burm sind wir auch so widerspenstig? Wir hätten uns ein Beispiel nehmen sollen an den demostratischen Gelbschnäbeln, die jeht aus der Hand fresen."

Aus Schweden ist die unerwartete Trauerbotschaft eingetrossen, daß der Erdprinz Gustav am 24. v. M. mit Tode abgegangen. Es verbleiben der königlichen Kamilie nun noch 3 Söhne und 1 Tochter.

In Belgien sind die Kammern vertaat und eine werden wirden.

Tochter.

In Belgien sind die Kammern vertagt und eine neue Ministertriss ist eingetreten, das Ministerium, in Folge der Nichtwiedererwählung Berhaegen's, des alten liberalen Borstenden, zum Präsidenten der zweiten Kammer, seine Demission gegeben hat.

Der Prinzpräsident in Toulon. In Marseille äuserte er noch: "Das mittelländische Weer muß ein französscher See werden." Die "N. Br. 3." frägt: wie wird Europa das Kaiserthum, das in Frankreich an die Thür flopst, empfangen? Mit einem schwächlichen Proteste? Oder mit einer widerwilligen, verklausulirten Amerkenung? — Nimmermehr! "Ze mehr Louis Napoleon in die Fußtapsen des Oheims tritt, um so stärfer muß ihn die Acht tressen, welcher den "Stifter seiner Dynastie" aus Europa verd annte."

Im Kanton Bern beschäftigt die längst beabsichtigte "Reorganisation der Hochschule" wieder lebhast die Gemüther.

Aus Amerika verlautet, das die Fischeristage so gut wie beigelegt sei.

beigelegt fei. Der Staatsminister des Konigl. Haufes Graf zu Stolberg. Bernig erode den 28. v. M. zum Besuch der Gewerbeausstellung in Duffeldorf.

Der Reichsgraf v. Dalgabn ift megen Meineides verurtheilt

(f. Berlin).
Die 13. Bersammlung benticher Philologen, Schulmanner und Orientalisten ift unter bes Professor herrmann Borsig den 29. v. M. Morgens in der Universitätsaula zu Göttingen eröffnef worden.

Landtag der Proving Sachsen.

Derfeburg, ben 21. September 1852. In der geftrigen und heutigen Plenarsigung ber Provingial-Bertretung wurde über den Entwurf einer Landgemeindeordnung fur die Proving Sachsen berathen.

Bunachft sprach man fich auch in pleno bankbar und freudig batüber aus, bag Königliche Staatbregierung die Gemeindeordnung vom
11. Marz 1850 suspendirt, und unter Berückstigung ber auf bem
vorjährigen Provinzial-Landtage ausgesprochenen Wünsche eine ben
Bedürfniffen des Landes entsprechendere Gemeindeordnung zu geben fich bewogen gefunden habe.

bewogen gefunden habe.

Rach Erledigung eines in dem Ausschufgutachten hervorgehobenen Bedenkens wurde der erste Sat des §. 1. des Entwurfes, welcher lautet: "Zedes Grundstüd muß entweder einem Gemeindebezirke oder einem Gutsbezirke angehören, oder einen solden bilden. Beränderungen bereits bestehender oder nach Vorschrift der §§. 53—55. sestgestellter Gemeindes oder Gutsbezirke fönnen nur mit Genehmigung des Königs unter Zustimmung der betheiligten Gemeinden, beziehungsweise Gutsbessische und nach Anhörung der Kreisvertretung vorgenommen werden." von der Versammlung einstimmig angenommen.

Die Kasiung des 2. Sates:

Die Faffung des 2. Sages: ,Beranderungen von Gemeinde oder Gutsbegirfen, welche bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen vorfommen, unterliegen Diefen Beftimmungen nicht."

rief mehrfeitige Erörterungen bervor.

Co wurde unter Anderm angeführt, daß durch aufgenommene Beftimmung in ihrer weiten Fassung den die Separation ausführenden Behörden leicht ein ju weiter Spielraum für willführliche Abanderung bestehender Gemeindebezirfe eingeraumt werden mochte. Um diesem zu begegnen, sei von dem Ausschusse der Zusat:

"Es ift jedoch die Genehmigung der Kreisvertretung erforderlich." vorgeschlagen. Dieser Zust schien jedoch mehreren Mitgliedern theils nicht genügend, theils überflüssig, da es sich innner nur um Grundsflücksvertauschungen handeln werde, durch welche ein bestehender Gemeindebegirf nicht alteriet werden könne. Der von mehreren Mitgliedern

unterfügte Busat : "Beranderungen, die nur in Austaufdungen von Grundftuden be-fteben, unterliegen diesen Bestimmungen nicht, bedurfen aber der Buftimmung der Kreisvertretung."

systemmung ver Areisvertreinig."
fand zwar anderweit mehrfach Anklang; bei der hierauf erfolgten Abftimmung ward aber der im Entwurse enthaltene Sat unter der Boraussetzung, daß unter Veränderungen nur Ackervertauschungen verstanben werden könnten, und mit dem Bemerken, daß dieser Borbehalt
in der Denkschrift auszunehmen sei, gegen 23 dissentirende Stimmen,
welche diesen beschränkenden Jusah ausdrücklich aufgenommen zu sehen
wünschen, unverändert angenommen.

Begen §. 2., ben Gemeindeverband betreffend, fand fich nichts gu

Gegen die Bestimmungen der Gefeges Borlage, welche von der Mitbenugung der öffentlichen Gemeindeanstalten Seitens aller Gemeindeeinwohner und deren Berpflichtung jur Theilnahme an den Gemeinde-

lasten handeln, wurde von einer Seite das Bedenken erhoben, daß es nicht entsprechend und billig erscheinen könne, wenn blos Einwohner im Sinne des Geses zu den Gemeindelasten heranzuziehen seien. Diesem Einwande wurde entgegnet, daß eine solche Deutung der vorliegenden Proposition nicht gegeben werden könne, indem dieselbe nur die Bestimmung enthalte, daß nur wirkliche Einwohner zur Benutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt seien. Nähmen außer den wirklichen Einwohnern bie und da noch andere Bersonen, z. B. auf Heimathschein sich aufhaltende Ausländer keiel, so würde es unzweiselhaft sein, daß solche auch zu den öffentlichen Gemeindelasten beranzuziehen wären. Die Regelung diese Berhältnisse könne durch die vorliegende Gesesbestimmung seiner Gemeindebehörde verschränkt werden, wurd es könne überhaupt nicht Gegenstand der Gemeindeberdnung sein, die Verpstichtung zu den Gemeindeabgaben solcher Personen zu regeln, die der Gemeinde selbst nicht angehörten.

Gegen die vorgeschlagene Besteiung der Geststichen und Schullehrer von den Gemeindeslasten erhoben sich Bedenken.

Bon einer Seite wurde diese Bestimmung als im Widerspruch stehend mit derzenigen, welche der Landbrag bei Berathung der Stadzgemeinde-Ordnung angenommen hat, bezeichnet; andrerseits sand man die vorgeschlagene Entziebung des Erimmrechts der Geistlichen und Schullehrer in Bezug auf die Berwaltung des Gemeindevermögens zu eng gehalten und begehrte eine Abänderung in entsprechender Weise. Auch derachtete man die Proposition des Ausschusse in sosern sie. Under erachtete man die Proposition des Ausschusses in sosern sie. Under erachtete man die Proposition des Ausschusses in sosern sie.

Cholich aber noch verlangt eine Stimme die vollständige Betheiligung der Geistlichen und Schullehrer an den öffentlichen Gemeindeans

Endlich aber noch verlangt eine Stimme die vollftandige Betheilisqung ber Geiftlichen und Schullebrer an den öffentlichen Gemeindeans gelegenheiten, aber auch deren vollftandige heranziehung zu den Be-

meindeabgaben.

getegenheiten, aver auch veren voustandige Hernziehung zu den Gemeindeabgaben.

Rach längerer Debatte für und wider diese Anträge entschied sich die Bersammlung mit großer Majorität für die Abänderung der Worte, des Gemeindevermögens" in die Worte "der Gemeindeangelegenheiten". Die Bersammlung ging von der Ansicht aus, daß das Theilnahmerech an der Benußung des Gemeinde-Vermögens durch diese Beschlässen der Gemeinde Werndigen diese Beschlässen erstellen durch aus, daß das Theilnahmerech an der Benußung der Gemeinde zu allen Leistungen, welche das Gemeindebedürsnis ersordert, in welcher Bezischung Bestigungen und Güter, die selbstständige Gutsbezirse bilden, den Gemeinden gleich zu achten sind, wurde anerkannt.

Der Antrag auf Abänderung der Bestimmung, nach welcher jede Gemeinde besugt sein soll, ihre besondere Bersassung, nach welcher jede Gemeinde besugt sein soll, ihre besondere Bersassung in einem Gemeindesstatte (Dorfordnung) zu verzeichnen, dahin, daß eine Berspsichtung zur Aussabme von Ortskstatten proponirt werden möge, fand vielzeitigen Widerspruch. Bei der Abinmung entschied sich die Versammlung für die unveränderte Annahme der proponirten Gescheseskestimmung.

Die Geschesbestimmung, daß wenn ein Gut, desse in Dessitz, u einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt (Rittergut zc.) oder ein Domainengut, oder ein großes geschlossens Baldgrundstäd, mit einer schon bestehenden Gemeinde verbunden wird, stets ein Ortsstatut errichtet werden und § Keilnahmeberrechtiauna an össentlichen Geschäften der Gemeinde

ben mu ß, wurde angenommen. Die Theilnahmeberechtigung an öffentlichen Geschäften ber Gemeinde Die Theilnahmeberechtigung an offentlichen Geschaften ber Gemeinte betreffend wurde einftimmig der vom Ausschusse beantragte Zusap: daß bat Theilnahmeberechtigung an den öffentlichen Angelegenheiten, worauf als Erfordernis das Bekenntnis zu einer vom Staate anerkannten christlichen Kirche hingestellt werden möge, für wesentlich erachtet.

Die Bestimmungen von den Bedingungen des Berlustes der Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten handelnd, wurden ohne

Biberfpruch angenommen.

Der Gefegesvorlage gemäß werden die Gemeinden in ihren Ange-legenheiten durch die Gemeindeversammlung und den Gemeindevorstand pertreten werden.

In der Anordnung, welche das Theilnahmeverhaltniß der Gemeins demitglieder an den öffentlichen Geschäften regelt, erfannte die Bersamm-

Demitglieder an den öffentlichen Geschäften regelt, erkannte die Bersammlung eine der wichtigsten Bestimmungen des vorliegenden Gesegentwurses. Der gedachte Gesegentwurf normirt jenes Berhältnig nach drei verschiedenen Klassen, indem er folgende Fassung erhalten: Die Gemeinde Bersammlung wird in der Weise gebildet, daß die zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde berechtigten Gemeinde Angesbörgen in drei Klassen getheilt werden.

Es gehören

Es gehören gur erften Klasse: die bäuerlichen Birthe, d. h. diejenigen, welche Landwirtsschaft betreiben, und zur Bearbeitung ihrer landwirthsschilden Grundftude Zugvieb halten; zur zweiten Klasse: diejenigen, welche ohne bäuerliche Wirthe zu sein, ein Bohnhaus im Gemeindebezirke bestgen; zur dritten Klasse: alle übrigen zur Theilnahme an den öffentslichen Geschäften der Gemeinde Berechtigten.

Erreicht die Babl der Mitglieder der dritten Rlaffe nicht die Balfte ber Babl ber Mitglieder ber zweiten, fo werden diefe beiden Rlaffen Bu einer vereinigt. Abweichende Bestimmungen über bie Abgrangung ber brei Rlaffen

Abweichende Bestimmungen uber die Angranzung der drei Riaffen können durch die Ortsflatuten sestgeht werden.
Die Ansichten der Bersammlung über die Disposition der gedachten Bestimmungen gingen wie in der gestrigen, so in der heutigen Situng auseinander. Bon der einen Seite wurde die Eintheilung der Gemeindemitglieder Behuss der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten in verschiedene, durch eine gesehliche Bestimmung im Bor-

aus normirte Rlaffen fur nicht entfprechend erachtet. Man begebrte dus hormitte Kiaffen fir nicht entspreichen einigte. Auf vergette von dieser Seite die Fassung der bezüglichen Bestimmung dahin, daß dieselbe Spielraum gewähre, durch welchen die Verlegung bestehender und bergebrachte Rechte gehörig zu vermeiden und etwa nöthig werdende Verbesserungen herbeizuführen seien.

Bu dem Ende schung man eine dieser Intention entsprechende Fassung vor.

Ei na

211 ae

m be ge De

eir

lid

all fift

Bu dem Ende schlig man eine dieser Intention entsprechende Fassung vor. Diese Ansicht, wie sie in dem eingereichten Berbesserungsvorschlage ihren Ausdruck gesunden, wurde mit der Entgegnung bekämpft, daß, wenn jener Borschlag die Zustimmung der Majorität der Bersammung erhalte ein Widerspruch der Beichlüßte berseigesührt werde, indem nach den bereits angenommenen Grundsägen auch Personen, wie Reubäussern ze., die Berechtigung zu der Theilnahme an öffentlichen Angelenheiten eingeräumt werde, die dieselben die jetzt noch nicht besessen, und daß dem Berlangen der Antragsteller, in Gemeinden, in denen die Eintheilung der Stimmberechtigten nach bestimmten Klassen nicht zweckentsprechend erschein, von dieser abzugehen, dadurch genügt werden sonne, wenn diese Mahnahme, die man im Allgemeinen auß den in den Motiven entwickleten Gründen für eine wohlthätige bezeichnen müsse, und die zur Erhaltung und Sicherung des sonservativen Elements in der Gemeinde wohlgeeinet, auch in der Gerechtigseit begründet sei, zulässig erklärt würden. erflärt murben.

erklärt würden.
Indem weder die Gesegesvorlage, noch das Ausschufigutachten, noch auch die eingebrachten Amendements den Wünschen der Versammlung vollständig entsprachen, hatten die Vertreter der Landgemeinden denselben durch solgenden eingebrachten Abänderungsvorschlag zu genügen geglaubt:
"Die Gemeindeversammlung wird in der Weise gebildet, daß die nach §. 7 zur Theilnahme an öffentlichen Geschäften der Gemeinde berechtigten und verpflichteten Gemeindeangehörigen in 3 Klassen gesteilt werden.

theilt werden.

Es gehoren gur 1. Rlaffe: Die größeren bauerlichen Birthe, welche wo gewern zur 1. Runge: Die geobern butertigen Bertie, being eine geschloffene oder felbiftandige, mit Gespann verschene Ackernahrung befigen (als Ackerleute, Halbyanner oder wie sonft die Bennungen der größern bauerlichen Birthe in den verschiedenen Theisen der Provinz

hertommtich find); Bur 2. Rlaffe: Diejenigen fleinern bauerlichen Birthe, welche nicht gur 1. Rlaffe gehören, aber im Gemeindebegirte neben einem Bohnhause noch landwirthichaftlich benutte Grundftude befigen (Roffathen, Gufner,

u. f. w.);
3ur 3. Klasse: Diejenigen, welche ein Haus mit Zubehör, oder blos ein Haus besigen (Sausler, Anbauer), auch diejenigen, welche, ohne Haus oder Acer im Gemeindebezirke zu bestgen, nach §. 7. Pos. 4b 3 Thr. oder mehr jabrliche Massensteuer entrichten, zur Theilnahme an

3 Thir. oder mehr jahrliche Klassenkeuer entrichten, zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde berechtigt und verpflichtet sind. Abanderungen von diesen Bestimmungen werden durch das Orteksstatut von dem Kandrath unter Beirath der Kreisvertretung sestgeset. Wenn schon diesem Borschlage, namentlich durch die präcisere Abgränzung der Klassen, vor den übrigen Abanderungsvorschlägen zu dem Entwurse der Vorzug von mehreren Seiten gegeben wurde, so erachtet man denselben doch noch nicht für erschöpfend genug, und die Ansicht der Mezsamtlung nicht vollständig aussprechend. Namentlich alaubte man:

Namentlich glaubte man: a. Die Gintheilung der Gemeindestimmberechtigten nur als Regel

a. Die Eintheilung der Gemeindestimmberechtigten nur als Regel hinstellen zu mussen, das derselben nicht auch die zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften verpstichteten Gemeindeangebörigen ziehen zu mussen. C. in der Ezemplisteirung der Stimmberechtigten nach den bestimmten Bezeichnungen: Ackerleute, Halbspanner, Hussen u. s. w. fand man eine Verleitung zu Misverständnissen.

d) das Abweichungen von den proponisten Bestimmungen durch das Ortsstatut setzzusen son der Vollessen und bestimmtiche eingebrachte Abänderungsvorschlage, einschließeslich derzeinigen, die das Aussschussen unterstellt, legte man das un Vertretern der Landgemeinden gestellte obengedachte Amendement bei den gepflogenen Berathungen zu Grunde, und einigte sich, nachden die von dem herrr Landbagsmarschall dahin gestellte Frage: ob überbaupt die Klasseneinsbestung der Gemeindestimmberechtigten in das Geseh aufzunehmen sei?

bas Befet aufzunehmen fei?

bas Geseh auszunehmen sei? bejahet worden, zu solgenden einstimmigen Beschüssen:

1. Saß des §. 11: Die Gemeinde-Versammlung wird in der Regel in der Weise gebildet, daß die nach §. 7 zur Theisnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde berechtigten Gemeindeangehörigen in 3 Klassen getheilt werden.

2. Saß: Es gehören zur 1. Klasse: die größeren bäuerlichen Vierhe, welche eine geschlossene der selbstständige mit Gespann versehnen Adernahrung besthen (Bauern, Ackesteute 2c. oder wie sonst die Benennungen der größern däuerlichen Wirthe in den verschiedenen Theisen diesen Provinz hertömmlich sind). Zur 2. Klasse dieseingen kleinern bäuerslichen Wirthe, welche nicht zur 1. Klasse gehören, aber im Gemeinde-Bezirke neben einem Wohnbause noch landwirthschaftlich benutzte Grundsftäcke besthen (Kossaksen oder die Auswirthschaftlich benutzte Grundsstücken Wirthe in den verschiedenen Theier der Provinz herkömmlich). Zur 3. Klasse beisenigen kleinern, welche ein Haus mit Zubehör oder blos ein Bur 3. Midfe: Diejenigen, melde ein haus mit Zubehör ober blos ein Saus im Gemeinde Begirte befigen, sowie die in der Gemeinde wohnenden, 3 Thaler oder mehr jahrliche Rlassenteuer entrichtenden, zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde berechtigten Berfonen.

en

Nachbem burch biefe Befdluffe bie von bem Musichus proponirte Gintheilung ber Stimmberechtigten in 4 Klassen aufgageben worden, nahm die Berfammlung die Fassung des Entwurfs babin:
"Erreicht die Bahl der Mitglieder der dritten Klasse nicht die Salfte ber Zahl der Mitglieder der zweiten, so werden diese beiden Klassen

3u Einer vereinigt", an. Dagegen war die Majoritat der Berfammlung aus den in bem Ausschufgutachten entwidelten Grunden barüber einverftanden, daß fol-

Ausigunggntagten einwiceten Geinben bartiber einverstanden, bas jos gende zusägliche Bestimmung aufzunehmen sei:
"Entstehen Zweifel darüber, zu welcher der vorstehenden Klassen ein Gemeindemitglied gehört, so hat der Landrath nach Anhörung des Gemeinde-Vorstandes unter Zustimmung der Kreisstände und unter Berücksichtigung der Localverhältnisse dies zu entscheden".

Gegen den solchergestalt formulirten Zusas entscheden fich 6 Stim-

men, die die Streichung der Borte: "unter Buftimmung der Rreisftande"

begehrten.

Bur Beseitigung der bereits oben ad d erwähnten Erinnerung gegen das der Berathung ju Grunde gelegte Amendement beschipg die Bersammlung, indem fie die bereits auch im Ausschußgutachten entwideleten Grunde zu jener Erinnerung als richtig erkannte, die Disposition des Schlußsages des zur Berathung gestellten Paragraphen dabin vor. zuschlagen:

"Abweichende Bestimmungen fonnen unter Berrudsichtigung der Locals verhaltniffe nach Anhörung der Gemeindes resp. Gemeindes Berords neten-Bersammlung mit Zustimmung der Kreisstände vom Landrath fests

geftellt werben ".

Bei der Berathung des folgenden Paragraphen (§. 12) wurde von einigen Seiten die Einwendung gemacht, daß die Geleges Bestimmung den Stimmberechtigten der 2., vielleicht auch hier und da der 3. Klasse ihre hergebrachte Berechtigung zur Abgabe voller Stimmen entziehe, und von einer Seite der Antrag auf Ertheilung von Virisstimmen an sammtliche fleinere Wirthe geftellt.

Diefer Erinnerung wurde indeß entgegnet, daß wenn den Stimmen aller Ortsangehörigen gleiches Gewicht verliehen werden follte, die Alassfificirung der Stimmberechtigten auch unnöthig sei, und somit die beanstragte Abanderung einen Widerspruch gegen die gefaßten Beschlüsse ers

leiden murde.

se

13

r,

n

el

en

n 10

19

in

en

ne

er

D.

ur

Die einschlagende Gefetbeftimmung (§. 13) murde bemnach in fol-

gender Fassung angenommen: Rur Die Mitalieder der erften Rlaffe baben fur ibre Berfon ein

Stimmrecht in ber Gemeinde - Berfammlung.

Die Mitglieder ber 2. und 3. Rlaffe werden in ber Bemeinde Berfammlung durch gemablte Abgeordnete vertreten, deren Babl burch die Areisvertretung nach Anhörung der Gemeinde mit Berückschtigung des Gesammtbetrages der von jeder Klasse zu entrichtenden öffent- lichen Abgaben settgesetzt wird. Die Zahl der Abgeordneten der 2. und 3. Klasse zusammen darf aber in keinem Falle die Zahl der Mitglieder der 1. Klasse übersteigen.

Die Babl ber Abgeordneten erfolgt auf feche Jahre, darf in jeder Rlaffe in der Regel nur auf Mitglieder Die fer Rlaffe gerichtet werben, und wird von jeder Klaffe nach ben Borschriften fur die Bahl

ben, und wird von jeder Rlaffe nach den Borfdriften fur die Bahl der Gemeinde Berordneten (§. 17) vollzogen. Bauerliche Birthe, welche vermöge ihres anderweitigen Grundbefibes gugleich einer der beiden andern Rlaffen angehören, nehmen an

Der Babl Der Abgeordneten fur Diefe nicht Theil.

Bon Borftebendem abweichende Bestimmungen fonnen ebenfalls, nach Anhörung bes Gemeinde Borftandes, unter Buftimmung ber Kreis-vertretung und unter Berudfichtigung der Localverhaltniffe durch den Landrath feftgefest merden.

Es murbe ferner von mehreren Geiten auch fur die nicht in ber Gemeinde lebenden Bestiger größerer Bauernguter, gleich den abmesenden Besigern von zu einem Gemeindeverbande gehöriger Ritter. oder Domainengutern, das Stimmrecht in Gemeinde Angelegenheiten in Anspruch genommen, und eine dabin gerichtete Abanderung des Gefetes. Entwur-

fes beantragt.

Diesem Antrage wurde zwar mit ben Anführungen widersprochen, "daß nach der Disposition des ganzen Gesetzes, mit der einzigen im §. 16 enthaltenen, durch die Berhaltniffe hinreichend gerechtfertigten Ausnahme ber Bestiger von zur Kreisstanbschaft berechtigten Gutern, die Berechtigung gur Theilnahme an ben Gemeinde Ungelegenheiten burch ben Bohnfit Biderspruch gegen biesen bereits angeregenseten und bet Abhiliages ein Widerspruch gegen biesen bereits anerkannten Grundsatz ausgesprochen werbe, der für das Gedeihen des Gemeindewesens von gefährlichen Folgen sein könne, indem ein warmes Interesse für letzteres sich selten bei außerhalb der Gemeinde wohnenden Grundbesitzern vorsinden werde, die Fälle, welche die Antragsteller im Auge hatten, ührigens nur selten vorkommen wurden, für solche Ausnahmefalle aber bas Gesey Bestimmungen nicht zu treffen habe."

Nachdem indeß bie Untragsteller biefen Unfuhrungen gegenüber hervor-

gehoben,

"baf bie nicht in ber Gemeinde wohnenden Befiger großerer Bauernguter "Oaß die nicht in der Gemeinde wohnenden Besiger größerer Bauernguter bis jetzt stimmberechtigt in der Gemeinde gewesen, daß sie zu den Kasten der Gemeinde beitragen mußten und es unbillig erscheine wenn ihnen das auf historischer Berechtigung beruhende Stimmrecht entzogen werde, daß bei einem auch außerhald der Gemeinde wohnenden größeren Grundbesiger sich stetze ein Interesse für letztere wohl voraussesen lasse, um solches zu sichern, nur die Bestimmung zu tressen fei, daß er sich in Abswesenbeitssällen nur durch einen seiner Standesgenossen vertreten lassen durse," entsched sich die Versammlung für die Annahme jenes Antrages.

"Der Ausschuß bat in feiner großen Mojoritat beantragt: die Bertretung der Gemeinde durch einen Gemeinderath als Regel hingestellt werde; und die Beibehaltung der Gemeindeversammlung die Ausnahme bilden soll."

Diefelben Motive, die der Ausschuß fur diefe Abanderung im Gutachten ausführlich entwidelt, wurden von verschiedenen Rednern wiederbolt, und namentlich murden von Bertretern ber gandgemeinden Die großen Nachtheile hervorgehoben, die die Gemeindeversammlungen auf das Gemeindeleben geaußert. Es wurde dringend eine Abanderung der desfallfigen Uebestände begehrt. Beiter wurde zu Gunsten des

Ausschunggntachtens geltend gemacht, "daß die Annahme des in demfelben gestellten Antrages lediglich eine Konsequenz der vom vorigen und von früheren Landtagen gesaßten eine Konfequenz der vom vorigen und von fruheren Andragen gefaßten Beschlüsse fei, daß der Antrag auch mit den zu dem vorliegenden Entwurfe gesaßten Beschlüssen vereinder sei, und namentlich mit §.

11 desselben in Uedereinstimmung stehe, daß bei Annahme jenes Antrages sein Zwang gegen irgend eine Gemeinde ausgeübt werde, indem derzeinigen Gemeinde, für deren Berhältnisse die Einrichtung einer Bertretung sich nicht eigne, unbenommen bleibe, von derselben

abzugehen."
Undere Redner bestanden auf die Beibehaltung des Entwurfs im Allgemeinen, und auf die Festiegung ber Beitimmung, daß die Bertretung der Gemeinden durch Gemeindeverordnete nur ausnahsweise gu-

gelaffen merde.

Es murbe für diese Unficht geltend gemacht, daß zeither jedem felbftftandigen bauerlichen Birthe eine unmittelbare Betheiligung an den selbsständigen bauerlichen Wirthe eine unmittelbare Betheiligung an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde zugestanden habe, und daß, wenn nach der bereits zu §. 12 angenommenen Beschraftung dieser Befugniß in der letztern weiter gegangen werde, dieses Bersahren alt bergebracht und bistorisch begründete Nechte schwer verlegen würde. Wenn auch die von den Gegnern hervorgehobenen Nachtheile, welche die Gemeindeversammlungen bin und wieder auf das Gemeindeleben ausgeübt, nicht bestritten werden könnten, so erscheine doch dieser Trund zur Motivirung der Abänderung des §. 14 nicht geeignet. Die fünstige Gemeindeversammlung werde nach den angenommenen Beschlässen eine andere Zusammensetzung erhalten, als die zeitherige, da nur in derselben den, den verftändigern und ruhigern Theil der Einwohner bildenden Wählern 1. Klasse Viristimmmen zugestanden wären, und die Zahl dieser Klasse der Stimmberechtigten immer mindetens die Höhe der Ausgabl der übrigen stimmsfähigen Personen erhalten musse.

biefer Klasse ber Stimmberechtigten immer mindestens die Höhe der Anzahl ber übrigen stimmfähigen Personen erhalten musse. Die Bestimmung des §. 14. gewähre eine Anordnung, die eine lebendige Betheiligung der Gemeindemitglieder an den öffentlichen Angelegenheiten sichern, indem sie in Berbindung mit den Borschriften des §. 12 die Berechtigung der legtern hierzu in ein richtiges Maß bringe. Aber auch jedes Bedürsniß zur Abänderung des in §. 14 ausgesprochenen Grundsages musse abgebrochen werden. Ein solches könne nur für größere Gemeinden erkannt werden. Die Zahl dieser sei im Berhältniß zu den weniger bevösserten Orten so gering, daß es nicht entsprechend erscheinen könne, nach den Berhältnisen dieser wenigen Gemeinden des Regel sekzusezen. Beispielsweise seinen von 1701 Gemeinden des Regel sekzusezen. Beispielsweise seinen von 1701 Gemeinden des Regierungs-Bezirks Merssehrt zu nur 33., welche über 1000 Einwohner und nur 182, welche mehr als 500 Einwohner hätten, während unter jenen Gemeinden 1486 von weniger als 500 Einwohner feien. wohnern feien.

Ein Zwang, sich durch einen gewählten Gemeinderath nicht vertreten zu lassen, werde aber in dem § 14 gegen keine Gemeinde ausgesprochen, und es könne nach demselben jeder Gemeinde die Besugniß zur Erwählung einer Vertretung zugestanden werden, sobald ihre Verhältnisse bieß für zwecknäßig erachten lassen. Nothigenfalls könne durch eine entsprechende Abanderung der Borlage hierauf noch mehr als geschehen, hingewirft werben. Nach dieser Debatte, welche von beiden Seiten mit Ernst und Ueber-

eugung geführt wurde, ging man zur Abstimmung über, und entschied fich

für solgende Fassiung: An Stelle der Gemeindeversammlung kann auch eine, aus gewählten Abgeordneten aller brei Riassen ber Gemeindeangehörigen (§ 11) gebildete Gemeinde = Berordneten = Berfammlung gefest werden.

Dieß foll in der Regel in benjenigen Gemeinden geschehen, beren Größe und Verhaltniffe es nach dem Ermeffen des Landraths und der Kreisvertretung, und nach vorheriger Unborung bes Gemeinde Borflandes, erfor-bern, ober in welchen schon nach ihrer bisherigen Berfaffung eine, wenn auch unvollständige Gemeindereprasentation unter bem Ramen von Bor-mundschaften u. f. w. stattgesunden hat.

Gegen bie folgenden Bestimmungen bes Entwurfs bis §. 29 einschließ=

lich murden mefentliche Abanderungen nicht beantragt.

Berlin, ben 30. September. Die "Boffifche Beitung" bringt burch Privatmittheilung aus Munchen ben angeblichen Wortlaut ber in Munchen beschloffenen jungften Koalitions-Erflarung mit ber Bemerkung, Baben jugestimmt haben. Das Attensfürd bewegt sich ganz und gar auf bem Boben der seinherigen Koalitions Politik. Kingt auch die Sprache etwas rücksichvoller, so bleiben doch die gleichen Anspruche und Zumuthungen in alter Weise fortbestehen. Die Koalitions Regierungen stellen die Here beijuhrung ber ofterreichischen Bolleinigung wieder in den Border-grund. Erft wenn deren Buftandekommen auf den in Wien einseitig gelegten Grundlagen gesichert ist, erst wenn Preußen für den Fortbau auf diesen Grundlagen durch vorgängige Annahme einiger Wiener Entwürfe Bürgschaft gegeben — dann erst soll die Erneuerung der Bereins Berträge unter Aufsnahme des Geteutervereins vollzogen werden — aber wohlverstanden, zu Gunstanden. ften ber ofterreichischen Plane, auf eine viel furgere Frift als 12 Sabre!

## Befanntmachungen.

4. Band Januar-Juni 1845. Thir. 5. Juli-December 1845.

Januar-Juni 1846.

Juli-December 1846.

Sanuar-Suni 1847.

Juli-December 1847.

Januar-Juni 1848.

Juli-December 1848.

Januar-Juni 1849. Juli-December 1849.

Januar-Juni 1850. Juli-December 1850.

Januar-Juni 1851. mit Beilagen. (Induftrie-Ausftellung aller Nationen.) . Juli - December 1851. mit

Beilagen. (Ind. Ansftell.
aller Nationen.) 5
3. Januar—Juni 1852. 4

1) Der 11. Band wird einzeln nicht mehr

Mappen jur Aufbewahrung ber Bochen-

nummern

Deden gu Ginbanden eines jeden Bandes

Befanntmachungen

aller Urt finden durch die Illuftrirte Zeitung (Auflage 10,500) die weitefte Berbreitung und

betragen die Infertionstoften einer viergefpaltenen

Clichés

aus der Muftrirten Beitung in icharfen und reinen Abguffen werden ju folgenden Baarpreifen

Ronpareillezeile oder beren Raum 4 Rgr.

(26 Nummern)
in gepreßter Leinwand und reich vergoldet

. . . 71/2 Mgr.

à 1 Thir. 10 Mgr.

. à 20 Mar.

### Gardinen Stoffe, Mouleaur Stoffe.

fo wie alle andren weißen Waaren empfichtt in größter Auswahl und ju gabrifpreifen

Händler.

#### Bunt gemalte Nouleaux

in ben neueften Deffins in allen Breiten billigft bei

Händler.

31/3

## **LEIPZIGER ILLUSTRIRTE ZE**

Dit jahrlich über 1000 in den Text gedruckten Abbildungen. Jeden Sonnabend eine Mummer von 16 dreifpaltigen Joliofeiten.

6.

9.

10.

12.

13.

14. 15.

17.

abgelaffen.

abgelaffen :

Einzelne Nummern

in geprefter Leinwand . . .

Abonnementebedingungen :

Bierteljabrlich fur 13 Rummern . Thir. 2. Salbjährlich für 26 Rummern (nebft Titel und Inhaltsverzeichnis) Jährlich für 52 Rummern (2 Bande) 8.

Beftellungen

In Den

Ju den

Desterreichischen Kronländern
hat man sich sür den Bezug der Alustricten
Zeitung durch die Post, an die
K. K. Zeitung dexpeditionen
je nach der Lage des Ortes, entweder nach Bregeng, Brünn, Carlsbad, Eger, Zeldfirch, Gräß,
Innsbruck, Kralan, Laibach, Lemberg, Ling,
Mailand, Pesth, Praga, Presburg, Salzburg,
Leptig, Triest, Troppau, Benedig, Verona oder
Mien au wenden. Kür Bien gu menden. Für

Frantreich

abonnive man bei Fr. Alindfiel, 11, Rue de Lille in Paris, oder bei Treuttel & Burg in Strafburg; für

England

bei Billiams & Rorgate, 14, Genrietta. Street, Covent. Garden oder bei Thomas & Churchill, 19 - 21, Catherine. Street, Strand in London, und für

Nord - Amerita

bei ben Boftamtern in Bremen und Samburg ober bei B. Beftermann & Comp., 290, Broad. may in Rem . Dort.

Die Abonnementsbedingungen batiren vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oftober.

Die bereits erfchienenen Bande, in Umfchlag brofdirt, foften:

1. Band: Juli — December 1843. Thir. 31/3 Zeitung felbft verwiese 2. Januar - Juni 1844. 31/3 Cliches fann 4 - 6 3 Bestellungen erfolgen.

Brobe Abdruce, somie ein besonderes Bergeichniß über die in der Illustrirten Zeitung erichienenen Abbitdungen sind nicht zu haben und wird in dieser Beziehung auf die Austrirte Zeitung selbst verwiesen; die Absendung bestellter Cliches kann 4 — 6 Tage nach Eingang der Leipzig, J. F. Weber.

In Rr. 379 fleine Brauhausgaffe, fonnen einigen anftandigen jungen Leuten Schlaftellen nebft Befoftigung nachgewiefen werden.

Böhmische Bettfedern

von allen Sorten, sowie Daunen und Schwanen-federn find fiets in größter Muswahl vorrathig in ber Bettfebernhandlung bes 3. Pofchl allbier, im Gafthof "zum fcwarzen Abler" vor bem Stein-

## Zanzunterricht.

Die erften Unterrichtsftunden beginnen den 7. Sie ersten Unterrichtsstunden beginnen den 7. 8. und 9. Oftober. Für die in den Ferien begriffenen geehrten Theilnehmer den 16. Oftober. Wie früher wird auch in diesem Semester den Betheiligten die erste Unterrichtsstunde ihrer Abtheilung einige Tage vorher noch besonders angezeigt werden.

Marferftraße Rr. 455.

Drud ber Baifenhaus = Buchbruderei.

Bins - Bahlung.

Die Zinsen unterzeichneter Kasse können bis zum 4. Ottober in Empfang genommen werden. Salle, den 30. September 1852.

Dt. Goldschmidt,

fongeffionirtes Adrefhaus,

Fo

M

fo

311

23 6

fam

tenl Ror

erff

Gui

öfter

nebi

Ber

fämi P

Maj

Dep

rium

Dem

moll

pefch

neue

föni

öffer

Gut

folle

in

and fchei eing

Ron

nigu sei, in 2

die

batt

Gier

le B

fall

mai gebe mit

als eid

Den

dar flår

Gri

Gt

am Bei

die die

eine

hat

40 Stück starte Sammel und zehn Stück 3/4 und 1/2/jährige Läufer- Schweine find auf dem Rittergute Biefenroda bei Mansfeld zu verlaufen.

Musikanzeige.

In dem Mufifinftitute - Rannifche Straße Rr. 542, — wo der Unterricht im Pianosortespiel nach den Prinzipien der Conservatorien (Musikinistitute, Musikschulen) zu Paris, Berlin, Leipzig zc. nach dem alten Notenspstem (der alten Notation) auf mehreren Instrumenten nach dem Metronom (Zaftmeffer) ertheilt wird, ton-nen noch Rehrere, fowohl Genbtere, ale Un-fanger gegen ein niedriges Honorar aufgenommen merben.

#### Getreidepreife.

Berlin, ben 30. Geptember.

56 — 62 45 \( \frac{1}{2} \)— 46 45 \( \frac{1}{2} \)— 45 45 \( \frac{1}{2} \)— 45 \( \frac{1}{2} \)— 45 \( \frac{1}{2} \)— 45 \( \frac{1}{2} \)— 44 \( \frac{1}{2} \)— 44 \( \frac{1}{2} \)— 48 \( \frac{1}{2} \)— 48 \( \frac{1}{2} \)— 40 Beigen loco nach Qualitat Reggen loco nach Qualitat Roggen do. do. 82pfd. pr. Sept. 82pfd. pr. Sept. It. 82pfd. pr. Dft./No. 282pfd. pr. Dft./No. 282pfd. pr. Frühjahr Erbfen, Kochwaare Hatterwaare Haffer loco nach Qualität Gerfte, arofe. loco Gerfte, große, loco . . Rubbl pr. Sept./Dktober Det./Rovember . Rov./December . Januar/Februar Februar/März . März/Upril . . Upril/Mai . . Rüblen
Spiritus loco ohne Faß
mit Faß
pr. September
pr. Sept. Peter
pr. Opt. Prov.
pr. Nov. Deg. 26 à 27½ bg.
23¼ a 23¼ bg. 24 B. 23¼ G.
21¼ B. 21 G.
20¼ bg. u. B. 20¼ G.

Roggen bei geringem Gefchaft fest. - Gririus pr. Geptember bedeutenb bober bezahlt; fpatere Termine behauptet. - Rubbl angenehmer.

Magdeburg, ben 30. September. (Rad Bispein) Beigen 46 — 55 Abir. Gerste 35 — 36 Abir. Roggen 46 — 47 : Pafer 21½ — 23 Kartosfel : Spiritus, die 14,400 % Aralles 34 Abir.

#### Bafferftant ber Gaale bei Balle:

am 30. Sept. Abbe. 6 uhr am unterpegel 5 g. 2 3. am 1. Det. Morg. 6 uhr am unterpegel 5 g. 2 3.

#### Bafferftand ber Gibe bei Dagbeburg :

am 30. September, am alten Pegel 40 Boll unter 0. 3 gus 10 3oll am neuen Degel

#### Schifffahrts . Nachrichten.

Die Schleuse zu Magbeburg paffirten Schiffer.

Die Schleuse zu Magbeburg passirten Schiffer.
Aus marts, den 29. September. W. Baumever, Steinkoblen, v. Hamburg n. Burdau. — G. 36be, desgl. — G. Lonne, Salpeter, desgl. — G. 36be, desgl. — G. Lonne, Salpeter, desgl. — G. Kibne, Eisen, Dernburg n. Leticken. — E. Menig, desgl. — G. Kübne, Güter, desgl. — Desgl Angust, desgl. — Desgl Angust, desgl. — J. Schiff. Comp., desgl. — Desgl Angust, desgl. — J. Andrea, Salpeter, desgl. n. Bucdau. Niederwärts, den 30. September. Comt. K. Schiff, Wodel, d. Schieder n. Berlin. — E. Klauß, Gerste u. Kümmel, d. Bernburg n. Hamburg. — D. Heis, Gerste, Fodden, Kümmel, desgl. — A. Klauß, Gerste, Fodden, Kümmel, desgl. — S. Klauß, Gerste, Fodden, Süter, des G. September 1852.

Ragdeburg, den 30. September 1852.

Rönigl. Schleusenmt. Haase.

Ronigl. Schleufenamt. Saafe.

Beilage.



## Beilage zu Nr. 381 des Hallischen Couriers (Waisenhaus).

Salle, Sonnabend ben 2. Oftober 1852.

#### Deutschland.

Der "Preußische Staats . Anzeiger" vom 1. Oftober enthalt Folgendes:

den.

aus. zehn ifer = gute

traße fpiel

dufit. lin,

(der

nach fon. Un: mmen

45 G. 45 G. u. G.

**G.** u. G

231 3. **3**. Spiri'us Lermine

fpeln) Thir.

Thir.

2 3. rg: Pegel

iffer.

umener,

e, Eifen, besgl. n. Guter, Gilbert, Anguft, bonebed.

amburg. fte, Bobs 1, H.M. gdeburg.

aafe. lage.

Folgendes:

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:
Dem Superintendenten und Kreis-Schul-Inipeftor Hermann zu Marienburg in Bestpreußen, den Rothen Alder-Orden vierter Klasse; so wie dem katholischen Schullebrer, Organisten und Küfter Kauf ofte zu Lössen im Regierungs-Bezirt Bressan, und dem Stener-Ausseber Schub ert zu Setetin, das Allgemeine Ehrenzeichen, des gl. dem Tischergesellen Anton Pollakowski zu Bartenburg im Regierungs-Bezirt Königsberg, die Rettungs-Wedaille am Bande zu verleihen.

Girfulare vom 21. September 1852 — betreffend die Bewilligungen aus Rreis-Rommunalmitteln gum Zwed der öfteren Revision der Bezirksichulen.

Es ift zu meiner Kenntniß gefommen, daß von einer Kreis. Bersfammlung ber Monarchie der Beichtluß gefaßt worden ift, dem Superinstendenten des Kreifes jährlich die Summe von 50 Thirn. aus Kreiss Kommunalmitteln zum Zweck einer öfteren Revision der Schulen des Bes

Kommunalmitteln zum Zweck einer öfteren Revision der Schulen des Besites zu bewilligen.
Auf meine Aufrage hat sich der Herr Minister des Innern dabin erklärt, daß er Kreistags Beschlüsse, welche darauf gerichtet seien, den Superintendenten, resp. Schul-Inspektoren, die mit den ersorderlichen öfteren Schulvsstationsreisen verbundenen baaren Auslagen zu erstatten, sür zulässig erachte, da öftere Revisionen der Cementar-Schulen im Inseresse der Gesammtheit des Kreises lägen.
Die Königl. Regierung wird aus dieser Mittheilung Beranlassung nehmen, auf das Justandesommen ähnlicher Beschlüsse innerhalb ihres Bertaltungs Bezirtes in geeigneter Weise einzuwirken.
Bert in, den 21. September 1852.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts, und Medizinal-Anges

Der Minifter ber geiftlichen, Unterrichte. und Medizinal. Ungelegenheiten.

fammtliche Ronigliche Regierungen und bas Provinzial-Schul-Rollegium gu Berlin.

Berlin, ben 29. Geptember. Dem Bernehmen nach werden Ihre Majeftaten ber Konig und Die Konigin morgen Abend 7 Uhr wieder in Sansfouci eintreffen.

ansjonet eintressen.

— Im Lause des Rachmittags langten hier zwei telegraphische Depeschen aus Bruffel an. Nach der erftern hatte sich das Ministertium aus der Sigung der Repräsentanten-Kammer zurückgezogen, nache dem Berhaegen, aus dessen Bahl es eine Kabinetsfrage machen zu wollen erklärt hatte, nicht wieder gewählt war. Nach der zweiten Depesche sind die Kammern bis auf den 26. f. M. vertagt und ist eine gene Ministerfriss eingekreten.

mene Ministerfrifis eingetreten. (Pr. 3.)

— Auf bobere Beranlassung wird es jest allgemein durch die tönigs. Landrathsämter in Erinnerung gebracht werden, daß bei den öffentlichen Schulprufungen auf dem Lande der Schulvorsteher, der Gutsherr oder bessen Stellvertreter und die Dorfgerichte anweiend fein (2.3.)

Berlin, ben 29. September. Dem "C. B." zufolge find bereits in Bezug auf die herftellung von Zollbarrieren gegen Sachsen und die andern an Preußen grenzenden Staaten, welche jest aus dem Zollverein scheiden wollen, gutachtliche Aenherungen der betreffenden Zollamter eingefordert worden.

icheiden wollen, gutachtliche Aenherungen der betressenden Zollamter eingesordert worden.

— Das "C.-B." schreibt ferner: Es ist auf der Münchener Konserenz schon erauf verwiesen worden, daß der Abschluß der Zolleinigung unter den soalirten Staaten selhst jest noch nicht an der Zeit sein werhandeln, und wenn mit Preußen wirklich gebrochen würde, die Einigung mit Desterreich möglichst beschsenwissen. Geborden würde, die Einigung mit Desterreich möglichst beschsenwissen, als die Fortsehnung dargelegt, welche ebenfalls auf nichts anderes, als die Fortslehnung der Wiener zollton serenzen hinaussissen. Baden erklärte dem Vernehmen nach bei dieser Gelegenheit, daß die Fortslärte dem Vernehmen nach bei dieser Gelegenheit, daß man für den kall, daß die eigentlichen Zollsonferenzen in Berlin aushörten, weil man sich mit Preußen nicht einigen könner, man es doch noch nicht ausgeben dürse, auf dipsomatischen Weges sie is derhaltung des Zollverteins mit Preußen nicht einigen könner, man es doch noch nicht ausgeben dürse, auf dipsomatischen Weges sie zu wie ein gener möglich sei, als die Zollverträge ja noch während des nächsten Zahres sortliefen.

— Besanntlich wurde vor längerer Zeit eine Unstage wegen Meinseides gegen den Reichsgrafen und die Reichsgräfin v. Malgahn und dem Rüchenmeister Hath beim biesigen Kriminalgericht verhandelt, der damit endete, daß die letzen beiden Angestagten für nichtschuldig erstätt, das Ersenntniß gegen den Grafen v. Malgahn bis nach näheren Erdätgericht zu Brestan am 1. Juni 1840, am 23. Juli 1845 und am 18. August 1847 Manisestationseite geleistet und die dazu nöttigen Verzichnisse beine Berzichnissen beside sich sich eines Erssichnissen den 1. Juni 1840, am 23. Juli 1845 und am 18. August 1847 Manisestationseite geleistet und die dazu nöttigen Verzichnissen den Schren Bater deie G

über das Bermögen seines Baters eröffnet wurde und wurde er deshalb des missentlichen Meineides beschuldigt. Gestern stand beim Kriminalgericht abermals Termin zur Berhandlung dieser Antsage an. Der Angestagte behanptete, er habe diese Forderungen sir vollständig werth. 108 gehalten und sie deshalb nicht angegeben, da sie ihm aus dem Gedächtniß gesommen seien. Es wurde indessen da sie ihm aus dem Gedächtniß gesommen seien. Es wurde indessen vollständig erwiesen, da er namentlich in dem früher gegen ihn verhandelten Prozesse erstärt hatte, daß er die Forderung von 1000 Athstr. seiner Schwester cedirt habe, weil sie die einzig reelle im Nachlasse seines Baters sei, auch sein Tagebuch Bemerkungen darüber enthält, und er in den gedachten Berzeichnissen eine Wenge vollständig werthloser Forderungen ausgesührt hatte, die seinem Gedächtnisse mehrholten Forderungen ausgesührt hatte, die seinem Gedächtnisse micht entschwunden waren. Der Gerichtsbosnahm deshalb an, daß der Angestagte, wenn er auch in den ersten bei. den Källen fahrlässiger Weise einen Meineid geseistet habe, dies doch meisten Falle wissentlich geschehen sei, und verurtheilte ihn deshalb zu einer Ismonastlichen Strasarbeit, Verlust des Adels, Verlust des Adels, Verlust des Adels, Verlust des Alles und eines Alles und ordnete zugleich die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils an.

Mationalsbearde und ordnete zugleich die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils an. (Pr. 3.)

Stettlin, den 29. September. Gestern Bormittag 9 Uhr sind Se. Soheit Prinz Peter von Oldenburg und Gemahlin am Bord des Dampsschiftisses, "Merkur" nach Swinemünde abgegangen, um dort sofort Ihre Einschiffung nach Kronstadt an Bord der kaiserlichen Kriegs. Dampsschift, den 27. September. Die ansänglich auf 3 Wochen seste phalen ist mit Rücksich auf die zur Berathung vorliegenden höchs wichtigen Gegenstände von dem Herrn Minister des Innern in Folge Allerhöckser Ermächtigung um eine Woche verlängert worden.

— Die Gesegnkände von dem Herrn Minister des Innern in Folge Allerhöckser Ermächtigung um eine Woche verlängert worden.

— Die Gesegnkünde wegen Erlaß einer Städte. Ord nung, sowie in Betress der Erhaltung des ländlichen Grundeigenthums in den Familien der Bestiger sind im Wesentlichen von der Majorität der Versammlung angenommen worden. Bei dem Entwurse eines Gesegse wegen Regelung der Haspelmaße hat sich die Versammlung dahin ausgesprochen, daß es genügend erscheit, wenn mit Ausspekung der Verordnung vom 14. In 1843 wegen Einsührung eines gleichen Haspes die Bestimmungen der Maße und Gewichtordnung vom 16. Mai 1816 wieder hergestellt werden. Eventuell ist der Gesentwurs mit einer unwesentlichen Abänderung angenommen. ner unwesentlichen Abanderung angenommen.

ner unwejentugen Abanderung angenommen.
— Außer den Regierungsvorlagen hat sich die Bersammlung mit den Angelegenheiten der Provinzialanstalten zu Benninghausen, Gesete und Marsberg besaßt. Dieselbe wird nunmehr zur Berathung der Gesentwürse wegen Wiederherstellung der Landgemeindes Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Ottober 1841 mit den, den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürsnissen entsprechenen Abänderungen und Ergänzungen, sowie wegen Erlaß einer Kreiss und ProvinzialsOrdsnung übergeben

wartigen Vergaltnissen ind Seveitungen entsteinen Arbeiten Rechten und Ergänzungen, sowie wegen Erlaß einer Kreis- und Provinzial-Ordnung übergehen.

Münster, den 29. September. Gestern haben die Sigungen der Generalversammlung des katholischen Bereins Deutschlands ihr Ende erreicht. Die Zahl der dazu bergesommenen Mitglieder und Gäste beträgt zwischen 400 und 500, darunter mehr als 100 Geistlicke. Auch der Oberprästent der Provinz Freiherr v. Duesberg hat mehremale den Sigungen beigewohnt. Aus den Berhandlungs behoen wir Folgendes bervor: Die Errichtung eines Missonischauses zur Erziehung von Priestern für die Misson in überwiegend protestantische Gegenden im Interesse des Bonisaciusvereins soll dem deutschen Epissopate durch eine Adresse empfahl die Sammlung von Beiträgen zur Deckung der Procestosten sür Dr. Newman. Bon Mainz war der Antrag eingegangen, einen Beschluß zu fassen in Beziehung auf das Berhalten des katholischen Bereins Deutschlands bei der "Katholisenversosgung in Meckenburg". Dr. Heinrich von Mainz wurde beaufragt, eine Densschurgen und dem Andelenbeit zu versassen, welche den sämmutlichen Regierungen und dem Andelenbeit zu versassen, welche den sämmutlichen Regierungen und dem Andelenbeit zu versassen, welche den sämmutlichen Regierungen und dem Ennbestage zugeserigt werden soll. Außerdem soll an Herrn von der Ketnen durg eine Weresse abgeben. Ferner wurde eine Dankadresse ausgeseichneter Haltung" in den jüngsten Wirren einstimmig beschossen. Jerne Dankadresse ausgeseichneter Haltung" in den jüngsten Wirren einstimmig beschossen.

Düffeldorf, den 28. September. Jur Vervollfändigung und Berichtigung der gestrigen Mittheilung über die Ankunft des Pringen Murat diene, daß derselbe gleich nach seinem Eintreffen vorgestern Murat diene, daß derselbe gleich nach seinem Eintreffen vorgestern Mittags sich in Begleitung des Fürsten Salm Dvet nach Schloß Dvet begeben bat, um daselbst die zum Freitag Mittags zu verweilen. Nach seiner Rückstung wird berselbs die dem Fürsten von Hoben gage hierselbst verbleiben. Ein Besuch bei dem Fürsten von Hoben zu lern dürste um so weniger in der Absicht gelegen haben, als letzerer noch abwesend ift und erst in etwa 6 Wochen mit Gemablin dier zurück erwartet wird. Darmstadt. Se. fönigt. Hoh, der Großherzog hat unterm 25. d. M. den Prässbenten des Gesammtministeriums und Direstro des Ministeriums des Junern, Freiherrn v. Dalwigk, zum Prässbenten des Ministeriums des Junern, Freiherrn v. Dalwigk, zum Prässbenten des Ministeriums des Finanzministeriums, Freiherrn v. Schenk, zum Prässbenten des Winisterlows Kinanzministeriums, Freiherrn v. Schenk, zum Prässbenten des Binanzministeriums allergnädigst ernannt. (Fr. B. 3.) (Fr. \$. . 3.)

Rußland und Volen.

Aus Petersburg erfahren wir, bag bas feierliche Begrabnig bes Minifters Furften Bolfonoth am 20. b. stattgefunden hat. Wegen jesuitischer Umtriebe ift ber romifch fatholische Bater Lufachewig auf die Feftung Schluffelburg gur Buge gefchickt. (Stett. 3tg.)

Schweiz.

Bern, den 26. September. Die Lage des Kantons Bern ist noch immer eine sehr fritische. Der Bernichtungskamps, wie er vor der Abstimmung über die Abberusung gesührt wurde, hat zwar ausgehört und scheindare Ruhe ist eingekehrt; aber wenn die Opposition öffentlich auch verstummt ist, hat ihre geheime Thätigkeit sich nur um so mehr tonzentrirt. Die scheindare Ruhe täuscht jedoch den nicht, der die Berpältnisse genan kennt. Grade diese Ause im radikalen Lager beunzuhigt die Konservativen. Da unbestritten saft die Hälfte der Bevölkerung noch immer in der Opposition verharrt, wenn sie auch Bassen, siellstand geschlossen hat, so läge der sortgesetze Kamps im Interesse der Regierung, um ibre Anhänger wach zu halten, um sich nicht bei der Regierung, um ihre Unhanger wach ju halten, um fich nicht bei ber Integraleneuerung bes großen Raths im Jahr 1854 von ber radifalen Partei überraschen ju laffen. Wie wachsam und vorfichtia indes bie Regierung ift, bekundet fich in der beabsichtigten Reorganisa-tion der Hochschule. Nach dem Siege der Konservativen am 18. April ging der Ruf durch ihre Organe: Fort mit der Hoch-schule, oder gründliche Purifikation derselben! Bis heute ist aber noch nichts geschehen. Juswischen hat hr. Erzichungsdireftor Mosch ard einen Gesehntwurf ausgearbeitet, der ins Französische übersetzt und lithographirt wird und vom Regierungsrath vorberathen werden soll. Man spricht von solgenden Veranderungen: die philosophische Fakule dit follt weg, wosur der Gymnasialsurs ein Jahr länger dauern und die vorbereitenden Biffenschaften aufnehmen soll; die übrigen Fastultäten werden in Bezug auf die Errichtung besonderer Lehrstühle besschränkt, und durch Reduktion der Prosessionengahl sollen bedeutende Erschaft, und durch Reduktion der Prosessionengahl sollen bedeutende Erschaft sparnisse gemacht werden; zum Besuch der Borlefung ift eine Maturistätsprüfung nothwendig; das Anhören gewisser Borlefungen ist für alle Studirenden obligatorisch; wer zum Staatsezamen zugelassen werden Studirenden obligatorisch; wer zum Staatsegamen zugelassen werden will, muß bestimmte Fachstudien von hiesigen Prosessoren bescheinigt basen; ein strenges Disziplinarreglement sorgt für die sittliche Haltung der Studenten. Daß in der Absicht liegt, diesem Organisationsgeseg einen Großrathsbeschluß für Ausbedung der Hochtle in ihrem jezigen Bestand, ähnlich wie die dem Seminar in Münchenbuchse, vorausgehen zu lassen, ist möglich; wenigstens spricht man davon. Es ift sein anderer Weg denkdar, mißliedige Personen zu entsernen, was doch der Hauptzweck bei den projektirten Aenderungen ist. In wohlunterrichteten Kreisen berichtet man nun von einer sehr entschiedenn Abeligung dei installengeichen Konternativen, ieth Sand an die Kontschiede zu segen. einflußreichen Konservativen, jest hand an die Hochfouse zu legen; ihre Meinung sei, und sie werde von Mitgliedern der Regierung getheilt, man solle jest keine Schlußnahmen fassen, welche die öffentliche Meinung aufregen und im eigenen Lager Unzufriedenhoeit werden tonne, da leicht auch fonservative Profesoren empfindlich von der Reorganifation der Hochschule berührt werden durften. Das Publitum ift febr gespannt auf den Beschluß der Regierung. (Fr. P.-3.)

Schweden und Norwegen.

Schweden und Norwegen.

Ropenhagen, den 27. September. Ans Christiania geht heute mit dem königlich norweglichen Postdampsschiff, "Kordap" die Trauers botschaft hier ein, daß Se. königliche Hosheit Erbprinz Gustav von Schweden und Norwegen, Herzog von Upland, am Freitag den 24. d. M., des Bormittags um 11 Uhr, auf dem königlichen Schosse in Christiania nach einem Krankenlager von nur 10 Tagen, mit Tode abgegangen ist. — Die letzen, heute hier angekommenen Zeitungen aus Christiania sind vom Freitag Worgen und enthalten daher auch nicht diese traurige Nachricht, aber auch nicht einmal irgend welche Mittheilung über die Krankheit des Prinzen. Dagegen sind mit den Zeitungen Extrablätter am Freitag Mittag angekommen mit solgender ofstjellen Mittheilung über den Todessall: "Ehristiania, am 24. September 1852. Es hat Gott, dem Merhöchsten, gefallen, den geliebten Sohn Sr. Majestät des Königs, den hochgeborenen Fürsten und Herrn, herrn Franz Gustav Destar,

Allerhöchsten, gesallen, den geliebten Sohn Sr. Majestät des Königs, den hochgeborenen Fürsten und Serrn, herrn Franz Gustav Oskar, Erdprinz zu Norwegen und Schweden, zu einem bessern Leben zu rusen. heute, am Freitag den 24. d., des Bormittags um 11 Uhr, hauchte Se. königliche Hoheit auf dem königlichen Schlosse zu Ehristiania Seine fromme, sanste Seele, anscheinend ohne körperliche Schmerzen aus."
Außerdem bringt "Christianiaposten" in einem Extradlatt hierüber noch Folgendes: Wir bringen hiermit unsern Mitbürgern die Trauer-botschaft: "Seine königliche Hoheit Prinz Gustav ist nicht mehr. Er verschied heute Vormittag um 11 Uhr. Die hier anwesende königliche Familie war bei seinem Todtenbett versammelt. Sein hin scheinen war sanst und ohne Schwerzen.

fcheiben war fanft und ohne Schmergen.

Schon in langerer Zeit hatte Prinz Gustav sich nicht wohl besunben; die Kransbeit brach aber erst zwei Tage nach seiner Ankunst hier aus; am zehnten Tage nach Ausbruch der Kransheit stellte sich der Tod ein. Sein hinscheiden wird eine schmerzliche Lücke in dem engesechlossenen gesiebten Familienkreis unseres Königshauses hinterlassen, und beide Brudervölser werden die tiefe Traner desselben theilen; denn ber Krinz mar hochaelieht von Teden. der Melagenheit gehabt hatte Der Pring mar bochgeliebt von Jedem, der Gelegenheit gehabt hatte, fein offenes, herzliches und einnehmendes Wesen kennen zu lernen."

Das über ben Todesfall von den Aerzten ausgegebene Bulletin lautet nach demfelben Cytrablatte also: "Die Krantheit Seiner fonigt. Hoheit des Prinzen Gustav nahm im Berlauf der letzten Racht eine schnelle und traurige Wendung zum Schlimmeren; die Kräfte schwanden mehr und mehr und nach einem leichten Todeskampse verschied Seckönigt. Hoheit um 11 Uhr Bormittags, vollsommen ruhig.

Prinz Gustav war am 18. Juni 1827 geboren, und ist somit erst einige Wonate über 25 Jahr alt geworden; er war der zweite Sohn des Königs Negar.

des Ronigs Decar.

Provinzielles.

Das "Umtsblatt" der Roniglichen Regierung zu Merfeburg vom 25. September enthält folgende Berfonal - Beranderungen :

Die Schuls und Rufterftelle in Rigma, Ephorie Beig, Ronig. lichen Batronats, ift durch die Beiterbeforderung ihres bisberigen Inbabers erledigt, auch deren Wiederbesetung bereits eingeleitet. Durch das am 4. September c. erfolgte Ableben des Oberpfarrers Riffche ist das Oberpfarramt zu Lauch a mit dem Passorate zu Firschroda, in der Diöces Freyburg, vacant geworden. Beide Stellen sind Königlichen Patronats.

Locales.

Salle, den 30. September. Beftern Abend furg vor 8 Ubr traf Se. Raiferl. Sobeit ber Großfurft von Rugland mittelft Cytraguges von Leipzig hier in Salle ein. Für den Fall, daß Ge. Raiferliche Sobeit fogleich weiter reifen murde, ftand auf dem Berbindungsgleife zwischen beiden biefigen Bahnen eine Lofomotive in Bereitschaft; Sochstderfelbe trat jedoch vorerft im Sotel jum "Thur. Bahnbofe" ab, um den Thee einzunehmen und feste nach etwa einer halben Stunde feine Reife nach Darmftadt fort. Bon Darmftadt wird der Großfurft nebft Gemablin (wie ichon gemelbet) noch einen Befuch am murtembergifchen Sofe atten. (R. S. 3.)
— Rach einem Rechnungsnachweis der Direktion der Thüringis abftatten.

ich en Eisenbahn betrug die Einnahme der lettern im Personenverstehr im Wonat August d. J. 26,020 Thr., im Güterverkehr 40,480 Thr., also in Summa 96,500 Thr., und die Gesammteinnahme des Jahres dis zum letten August 638,800 Thr., welche Summe gegen die Einnahme des Jahres 1851 bis ult. August ein Mehr von 102,100

Thir. nachweift.

Vermischtes.

Berlin, den 29. Geptember. Ju der Blabn'ichen Berlagsbuch-handlung ju Berlin ift fo eben ein Buch erichienen, welches einem feit den mannigfachen Beranderungen im Boftwefen fublbar gewordenen dein mainigfagen Beraiterungen im populerin genten gente "tabella-pringenden Bedurfnisse der Geschäftsweit abhilft; es ist eine "tabella-rische Uebersicht der Portotarise des preußischen Postbezies und der zum deutschaftlerreichischen Postverein gehörigen Staaten, sowie der Borto-tagen für Briefe 2c. nach resp. aus allen übrigen Ländern, nebst den Bestimmungen über die Berwendung der preußischen Freimarken und Franko-Couverts." Das Buch enthält in übersichtlicher Zusammenstellung fur Breugen und den deutsch = öfterreichischen Boftverein die Tare für einfache und refommandirte Briefe, Gelbsendungen, Kreugbande, Beitungen, Waarenproben, Guter, baare Einzahlungen und Postvorschuffe, für den Berfehr mit dem Bereins Auslande das Briefporto, bei den meisten und zwar den wichtigsten Ländern auch das Porto für

vef ven meisten und zwar den wichtigten Landern auch das Porto für refommandirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben.

— Der Bassift Hr. Steinmülser aus Hannover, dessen bevorsstehenden Gastipiels wir bereits erwähnten, ist am hiesigen Hostheater vom 1. Oktober ab definitiv engagirt. Derselbe wird in den ersten Tage des nächsten Monats als Graf in Mozarts "Hochzeit des Figaro" und als Herzog in "Lucrezia Borgia" debütiren.

— Der befannte Lustipieldichter Rodrich Benedig ist von Wiesen eine verweiten.

hier eingetroffen und wird einige Tage hier verweilen. Die Direftion des Friedrich Bilhelmftadtifchen Theaters bringt in Rudficht auf die

bes Friedrich Bilhelmstädtischen Theaters bringt in Musique auf Die Amwesenheit des beliebten Dichters anerkennenswertber Weise übermorgen ein Luftspiel besselben, "die Cifersüchtigen," zur Aufführung. (C.B.)
— Die Oper "Titus", welche Mozart 1791 unter dem Titel: "La clemenza di Tito" somponirte, sommt zur bevorstehenden Feier des Geburtstags Er. Majestät des Königs im Opernhause zur Aufstätzung. (Pr. Z.)

Allgemeiner Anzeiger.

Berlobt: Louise Loreng und Ferdinand Rudloff (Bei-

Benfels und Durenberg).
Getraut: Magiftrate. Affessor und Stadt. Hauptkaffen Rendant Reinhardt und Minna Reinhardt geb. v. Tettau (Jörbig und Dresden).

Geboren: A. Gichler, ein Sohn (Salle). - Beegemeifter E.

Rubnaft, ein Cobn (Riegripp).

Geftorben: Frau Schneidermeister Köppe (Zeig). — Marie Spring (Zeig). — Fr. Rein, ein Sohn, Franz (Halberstadt). — Armendeputations Sefretar Hartung (Halberstadt). — Fran Regierungsrath Rosalie hirsch geb. Pochhammer (Magdeburg). — August Raue, eine Tochter, Marie (Schönebeck). — Der Partifulier Andreas Julius Richter (Magdeburg). — Berw. Wilhelmine Dankwarth geb. Schmid (Magdeburg). — Dr. Junghann, eine Tochter, Pauline (Gotha). — Infigrath Benno Deper (Salberstadt).

Drud ber Baffenbaus . Buchbruderei.

(Rope

1) Ar 2) Gi 3) An

tiv a

gen eine Die Befa erflär schen

Biet

Roalin nunme bringe währe

licher

antwo

heißt fchen,

Daran 2Bater

Befch

gefähr Saup reizen Des 1

horft

und b